

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 02.11.2017 bis 13.12.2017) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 06.11.2017 bis 06.12.2017) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
|---|---|
| BEHÖRDENBETEILIGUNG (02.11.2017 bis 13.12.2017) | |
| <p>1. Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich 13 – Verkehr Dienstsitz Ravensburg Gartenstraße 97 88212 Ravensburg vom 03.11.2017</p> | |
| <p>Das Polizeipräsidium Konstanz erhebt gegen die Änderung des Bebauungsplanes aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendungen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>2. Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen vom 04.12.2017</p> | |
| <p>Im Plangebiet befindet sich folgende Bushaltestelle der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH: Beidseitige Haltestelle "Magdalenenstraße" in der Schwabstraße auf Höhe Haus Nr. 14. Wir gehen davon aus, dass diese Haltestelle und der entsprechende Fahrweg unverändert bestehen bleiben.</p> <p><u>Bitte ändern unter 5.5.3 ÖV-Anbindung</u> In und am Plangebiet verlaufen mehrere Buslinien (Linien 1, 2, 5, 13, 14, 15, 16), die das Gebiet sehr gut erschließen.</p> | <p>Die Haltestellen bleiben unverändert erhalten.</p> <p>Die aktuelle ÖPNV Anbindung wurde in der Begründung angepasst.</p> |
| <p>3. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit Industriestraße 5 70565 Stuttgart vom 04.12.2017</p> | |
| <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Bau- und Anlagenschutzbereich des Flughafens Friedrichshafen</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 12 und 18a LuftVG</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Die einzelnen Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets bedürfen der luftrechtlichen Genehmigung.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. -</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Innerhalb des BP Gebiets verläuft die untere Begrenzungsfläche des Bauschutzbereichs von 411,00 m NN im Osten</p> | |

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 02.11.2017 bis 13.12.2017) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 06.11.2017 bis 06.12.2017) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
|---|--|
| <p>und steigt bis auf ca. 416,00 m im westlichen Bereich an.</p> <p>Die vorgesehenen Gebäudehöhen können entsprechend den Planeinträgen (z.B. MI FH/WH 7) die untere Begrenzungsflächen des Bauschutzbereichs des Flughafens Friedrichshafen um bis zu 15 m (Bereich Ehlersstr. /Goethestr) durchstoßen.</p> <p>Ob die einzelnen Gebäude als Luftfahrthindernisse eingestuft werden müssen kann nur durch eine Einzelfallprüfung erfolgen.</p> <p>Wir regen deswegen an, im Textteil darauf hinzuweisen, dass das Planungsgebiet innerhalb des Bau- und Anlagenschutzbereichs des Flughafens Friedrichshafen liegt und die einzelnen Gebäude einer luftrechtlichen Genehmigung bedürfen.</p> <p>Bau- und Mobilkräne, Bohrgeräte, Betonpumpen und ähnliche Baugeräte, die bei den Baumaßnahmen zum Einsatz kommen und die Bezugshöhen der Schutzbereiche überschreiten, bedürfen einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG.</p> | <p>Die Anregung wurde im Textteil Teil C bei den Hinweisen eingefügt bzw. ergänzt.</p> |
| <p>4. Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm vom 04.12.2017</p> | |
| <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>5. IHK Bodensee-Oberschwaben Postfach 40 64 88219 Weingarten vom 04.12.2017</p> | |
| <p>Zum oben genannten Bebauungsplanverfahren haben wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>6. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 05.12.2017</p> | |
| <p>Durch den o.g. Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>7. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart vom 06.12.2017</p> | |
| <p>Für das o.g. Verfahren wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt (damaliges AZ 16-1115.8/ FN-1878 eine multitemporale Luftbildauswertung für die Stadt Friedrichshafen durchgeführt.</p> <p>Für weitere Auskünfte in Bezug auf Fachliche Auskunft erteilt Herr</p> | |

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 02.11.2017 bis 13.12.2017) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 06.11.2017 bis 06.12.2017) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
|--|--|
| <p>Siegfried Müller unter der Rufnummer 0711 -904-40016.</p> <p>Anlage: Schreiben mit Luftbildauswertung vom 12.01.2015 – <i>sh. S. 8/9 Abwägungsvorschlag frühzeitige Behördenbeteiligung</i></p> | <p>Siehe S. 8/9 Abwägungsvorschlag frühzeitige Behördenbeteiligung</p> |
| <p>8. Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen vom 07.12.2017</p> | |
| <p>1. Belange des Immissionsschutzes</p> <p>a) Aus Sicht der Luftreinhalteplanung (dem gebietsbezogenen Immissionsschutz) sind nachstehende Anregungen entstanden:</p> <p>Die auf Seite 14 des Verkehrsgutachten Bebauungsplan Nr. 203 „Mühlösch-West II“ (Stan 06.03.2017) herangezogene 22. BImSchV wurde mit Inkrafttreten der 39. BImSchV am 6. August 2010 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Die im Gutachten betrachteten Belastungen durch Feinstaub PM10 haben in den vergangenen Jahren auch an den straßennahen Messstationen abgenommen, sodass der Grenzwert für Feinstaub PM10 in Baden-Württemberg in den letzten Jahren nur noch an der Spotmessstelle Stuttgart Am Neckartor überschritten wurde. Die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) hingegen werden trotz abnehmender Belastungen an vielen verkehrlich hoch belasteten Straßen mit enger Randbebauung überschritten</p> <p>Zu diesem relevanten Schadstoff wird keine Aussage getroffen. Die Ermittlung der Ist-Situation ist Aufgabe des Vorhabenträgers, damit eine sachgerechte Abwägung stattfinden kann.</p> <p>Bei der vom Gutachter zur Beurteilung der Luftschadstoffsituation herangezogenen Station handelt es sich um die Luftmessstation Friedrichshafen. Sie befindet sich auf einer großen Grünfläche, die an die Schwabstraße grenzt. Es handelt sich um eine Station, die Belastungen im städtischen Hintergrund ermittelt. Im städtischen Hintergrund werden die Grenzwerte in ganz Baden-Württemberg eingehalten. Maßgeblich jedoch sind – wie oben bereits ausgeführt – die Belastungen an schutzbedürftigen Nutzungen in den verkehrlich hoch belasteten Straßenschluchten.</p> <p>Durch die Überplanung werden die Baufenster an den verkehrlich hoch belasteten Straßen vergrößert, so dass dort nahezu geschlossene Häuserfronten entstehen könnten. Damit wird die Durchlüftung der Straßenschluchten verschlechtert, mit der Folge, dass die Stickstoffdioxid-(NO₂)-Belastung ansteigen kann.</p> <p>Deshalb wird in Abhängigkeit von den aktuell bereits auftretenden Belastungen eine Ermittlung der straßennahen Stickstoffdioxid-(NO₂)-Belastungen für den Fall der geschlossenen Häuserfronten für erforderlich gehalten.</p> <p>Auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde für den anlagenbezogenen Immissionsschutz wird hingewiesen (hier insbesondere der Lärmschutz hinsichtlich des Verkehrs, aber beispielsweise auch des Schnellrestaurants).</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Immissionswerte in der 39. BImSchV sind unverändert geblieben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Gutachten enthält hierzu keine Aussagen. Dennoch können Vergleichszahlen aus der Messstelle Maybachstraße herangezogen werden um diese mit der städtebaulichen Situation der Ehlersstraße zu vergleichen. In der Maybachstraße wurden im 1. Halbjahr 2017 ein NO₂ Jahresmittelwert erreicht, der den Immissionsgrenzwert von 40µg/m³ Marke überschreitet (46µg/m³). Die Maybachstraße hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von rund 14.000 KFZ/24 h und einen Schwerlastverkehrsanteil von ca. 11 %. Entlang der Maybachstraße befinden sich auch die Werkshallen der MTU (mit Motorenprüfständen, die ebenfalls emittierend sind) die zusammen mit der gegenüberliegenden Wohnbebauung eine geschlossene Bauweise darstellt. Im Vergleich dazu ist die Bebauung in der Ehlersstraße von ihrer städtebaulichen Struktur deutlich kleinteiliger. Die festgesetzte Bauweise ist eine offene Bauweise und erlaubt somit eine bessere Durchlüftung als die in der Maybachstraße. Die Verkehrsbelastung in der Ehlersstraße ist ebenfalls deutlich niedriger. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) liegt bei rund 9500 KFZ/24h. Der Schwerlastverkehrsanteil liegt bei rund 2,2 %. Aus diesem Vergleich lässt sich ableiten, dass der Immissionsgrenzwert für NO₂ von 40µg/m³ (Jahresmittelwert) in der Ehlers-</p> |

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 02.11.2017 bis 13.12.2017) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 06.11.2017 bis 06.12.2017) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
|--|---|
| <p>b) Die Belange der Industriereferate sind hinsichtlich § 50 BIm-SchG (Landuseplanung) nicht betroffen.</p> <p>2. Belange des Naturschutzes</p> <p>Es ist zwar naheliegend, dass sich zukünftige Bauvorhaben artenschutzverträglich gestaltet lassen. Gerade in Bezug auf die Fledermäuse kann es jedoch im Einzelfall durchaus sein, dass sich der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, insbesondere in Bezug auf den Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, bei Bauvorhaben nicht immer vermeiden lassen wird. In diesem Fall wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich werden. Ob diese erteilt werden kann, ist dann eine Sache des Einzelfalls. Es wird daher angeregt alle Artenschutzprobleme, die auf der Ebene des Bebauungsplans abgehandelt werden können, dort auch zu bewältigen. Insbesondere wird, gerade in Bezug auf Wochenstubenquartiere, angeregt zu überprüfen, ob im Falle einer notwendigen Umsetzung genügend Ersatzquartiere zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Belange des Straßenwesens und des Hochwasserschutzes</p> <p>Nicht betroffen bzw. keine Anmerkungen.</p> | <p>straße mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich unterschritten wird. Die Stadt Friedrichshafen sieht deshalb keine Notwendigkeit weitere Gutachten diesbezüglich in Auftrag zu geben. Eine besondere Belastung bzgl. der Luftschadstoffe der Mischgebietsbebauung in der Ehlersstraße ist nicht zu erwarten.</p> <p>Im Teil C des Textteils (Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung) sind Hinweise aufgenommen, die z.B. den Schutz von Fledermäusen betrifft. Des Weiteren sind auf dem Spielplatz im Plangebiet 10 Fledermauskästen aufzuhängen (4 verschiedene Typen), wodurch mögliche Ersatzquartiere geschaffen werden.</p> |
| <p>9. Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen vom 13.12.2017</p> | |
| <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p><u>I. Belange des Naturschutzes:</u></p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten unter Nummer 3.8.1 die Verpflichtung auf dem Spielplatz der Schwabenstraße (Grundstück Flst.-Nr. 981/3) zehn Fledermauskästen aufzuhängen. Im Planteil sind jedoch weder Bäume vorhanden noch für die Pflanzung vorgesehen. Daher stellt sich die Frage der Vollziehbarkeit der geplanten Festsetzung. Im Übrigen sollte auch die Festsetzung von Fledermauskästen mit dem vorgesehenen Standort konkretisiert werden.</p> <p><u>II. Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>In der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis vom 08.12.2014 wurde wegen der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 aus Sicht des Immissionsschutzes empfohlen passive Lärmschutzmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben. Da diese Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Nummer 3.12 der planungsrechtlichen Festsetzungen mit dem vorliegenden Entwurf festgesetzt werden sollen, bestehen</p> | <p>Die Bestandsbäume auf der öffentlichen Grünfläche, dem Spielplatz, wurden im Plan ergänzt und als erhaltenswerte Bäume festgesetzt. In der Begründung war bereits festgehalten, dass dieser Grünbereich erhalten werden soll. Aufgrund der Anzahl der Bestandsbäume und deren Verteilung auf der Grünfläche gibt es zahlreiche Möglichkeiten diese Fledermauskästen zu verteilen. Entsprechend sind die Standorte durch die Bestandsbäume weitgehend vorgegeben und hinreichend konkret.</p> <p>Kennntnisnahme</p> |

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 02.11.2017 bis 13.12.2017) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 06.11.2017 bis 06.12.2017) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
|--|---|
| <p>keine Bedenken bezüglich des o.g. Bebauungsplanes. Angeregt wird in die Begründung aufzunehmen, dass die im Allgemeinen vorzuziehenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen wegen der Bestandssituation nicht geeignet sind (siehe Lärmschutzgutachten) und stattdessen passiver Lärmschutz festgesetzt wird.</p> <p><u>III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>Im Entwurf zum Bebauungsplan wird unter Nummer 5.6 der Begründung ausgesagt, dass ein Retentionsverlust von ca. 7.928 m³ zu erwarten ist, welcher aber nicht im von der Stadt Friedrichshafen geschaffenen Retentionsausgleichsvolumen aus der Fläche in der Weilmühle eingebucht werden kann. Dieses Volumen soll ausschließlich als Retentionsausgleich für städtische Baumaßnahmen verwendet werden.</p> <p>Somit muss der durch Baumaßnahmen entstehende Retentionsverlust auf den Baugrundstücken im Bebauungsplangebiet oder anderweitig ausgeglichen werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass ein notwendiger Retentionsraumverlust nach § 78 Abs. 3 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur sehr schwer oder sehr aufwendig zu erfüllen ist. Gleiches gilt für einen Retentionsausgleich auf anderen Flächen.</p> <p>Die Forderungen des § 78 Abs. 3 WHG können bei Bauanträgen somit ggf. nicht erfüllt werden. Wenn keine Retentionsausgleichsmaßnahmen im Einzelbauantrag nachgewiesen werden, kann eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das Volumen einer Tiefgarage nicht für einen Retentionsausgleich angerechnet werden kann. Außerdem sind Tiefgaragen in Überschwemmungsgebieten nur dann genehmigungsfähig, wenn nach § 78 Absatz 4 Nr. 2 WHG eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.</p> <p>Gemäß des neuen Hochwasserschutzgesetzes II, welches ab 01.01.2018 in Kraft tritt, ist die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn keine anderen wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Für Bestandanlagen gilt:</p> <p>Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sobald Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den vorherigen Hinweisen zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.</p> | <p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 02.11.2017 bis 13.12.2017) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 06.11.2017 bis 06.12.2017) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
|---|---|
| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
| ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (06.11.2017 bis 06.12.2017) | |
| <p>1. Deutsche Telekom Technik GmbH Adolph-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen vom 03.11.2017</p> | |
| <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.</p> <p>Anlage: Stellungnahme vom 04.12.2014 – <i>sh. S. 12f Abwägungsvorschlag frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</i></p> | <p>Siehe. S. 12f Abwägungsvorschlag frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</p> |
| <p>2. Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel vom 20.11.2017</p> | |
| <p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Bestandsnetz sind keine Arbeiten geplant.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Anlagen Nutzungsbedingungen Planauskunft-System Kabelschutzanweisung <i>(betreffen die Bauausführung und haben keine städtebauliche Relevanz).</i></p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>3. Skronn, Elisabeth Hadwigstr. 7 88046 Friedrichshafen vom 14.11.2017</p> | |
| <p>Mir ist aufgefallen, dass im Bebauungsplan „Hadwigstraße - Südlicher Teil“ die Anpflanzung von Bäumen geplant wird. Der bisherige südliche Teil der Hadwigstraße ist Privatstraße und wir Anlieger</p> | <p>Die im Bebauungsplan, im Textteil aufgeführte Pflanzlisten sind verbindlich. Eine Ergänzung mit weiteren einheimischen Bäumen und Anpflan-</p> |

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 02.11.2017 bis 13.12.2017) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 06.11.2017 bis 06.12.2017) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

| Eingegangene Stellungnahmen | Stellungnahme der Verwaltung / des Planers |
|---|---|
| <p>wollen über die Anpflanzung von Bäumen auf unseren Grundstücken weiterhin selbst bestimmen (Kirschbaum, Feigenbaum, Quitte, Tannen, eine große gemischte Hecke und anderes sind bei mir und den Nachbarn vorhanden.).</p> <p>Des Weiteren zeigt der Plan einen Weg (verkehrsberuhigter Bereich) zwischen Ehlersstraße und Löwentaler Straße. Dieser Weg war wohl ursprünglich angedacht als Weiterführung der Hadwigstraße Richtung Löwentaler Straße. Nachdem dieser Teil der Hadwigstraße aber als Privatstraße und so als nicht durchgängig erhalten bleibt, macht es keinen Sinn dort einen Weg durchzuführen und damit Gelände zu verdichten.</p> <p>Wenn jemand von der Ehlersstraße zur Löwentaler Straße möchte, hat er die Möglichkeit dort die Einmündung am AGIP-Kreisel oder die in der Nähe verlaufende Gebhard-Fugel-Straße zu nutzen. Der Weg wäre. auch insofern sinnlos, weil es in dieser Richtung über der Löwentaler Straße sowieso kein Weiterkommen gibt aufgrund des abgezaunten ZF-Geländes.</p> <p>Auch mit Erschließung kann m.E. nicht argumentiert werden, weil die betroffenen anliegenden Grundstücke sowohl von der Ehlersstraße als auch von der Löwentaler Straße aus direkt erreichbar sind.</p> | <p>zungen ist unschädlich.</p> <p>Die Stadt Friedrichshafen hält diese Wegeverbindung weiterhin für städtebaulich sinnvoll. Diese dient nicht nur als Fußweg sondern auch als Erschließung für die relativ tiefe überbaubare, angrenzende Grundstücksfläche, die dadurch auch unterteilt werden könnte. Des Weiteren befindet sich unterhalb der festgesetzten Straßenfläche ein Mischkanal (DN 600), der durch die Festsetzung als Verkehrsfläche gesichert werden soll.</p> |
| <p>4. Coban, Hamit Ehlersstraße 28 88046 Friedrichshafen vom 16.11.2017</p> | |
| <p>Auf dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 203 Mühlösch-West II vom 27.07.2017 ist zwischen der Ehlersstraße und der Löwentaler Straße eine Straße eingezeichnet. Diese Straße soll direkt an meinem Grundstück Nr. 1067 vorbei führen. Ich möchte das nicht und verlange, dass der jetzige Zustand bleibt.</p> | <p>Die Stadt Friedrichshafen hält diese Wegeverbindung weiterhin für städtebaulich sinnvoll. Diese dient nicht nur als Fußweg sondern auch als Erschließung für die relativ tiefe überbaubare, angrenzende Grundstücksfläche, die dadurch auch unterteilt werden könnte. Des Weiteren befindet sich unterhalb der festgesetzten Straßenfläche ein Mischkanal (DN 600), der durch die Festsetzung als Verkehrsfläche gesichert werden soll.</p> |